



[Departementskürzel eingeben]/P[Präsidialnummer eingeben]

Erläuterungen zur Änderung der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (Steuerverordnung, StV; SG 640.110) Stand: 1. Januar 2022

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 14 Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) bzw. § 46 Abs. 1 Steuergesetz (StG) wird das Vermögen zum Verkehrswert bewertet. Wertpapiere und Forderungen werden nach ihrem Kurswert und in Ermangelung eines solchen nach dem Verkehrswert oder nach dem inneren Wert bewertet. Allfällige Sperrfristen auf Mitarbeiterbeteiligungen gemäss § 18b Abs. 1 sind angemessen zu berücksichtigen (Art. 14a Abs. 1 StHG bzw. § 46 Abs. 2 StG).

Weder das StHG noch das StG enthalten detailliertere Vorschriften darüber, wie der Steuerwert von gesperrten Mitarbeiterbeteiligungen bei der Vermögenssteuer zu bewerten ist. Sie sehen nur vor, dass die Sperrfristen auf Mitarbeiteraktien „angemessen“ zu berücksichtigen sind. Eine „angemessene“ Berücksichtigung der Sperrfrist kann insbesondere durch eine nach Anzahl Sperrjahren abgestufte Diskontierung des Verkehrswertes der Mitarbeiterbeteiligungen oder einen festen prozentualen Einschlag erfolgen.

Aus Vereinfachungs- und Praktikabilitätsgründen hat sich der Regierungsrat im Jahr 2013 für einen festen prozentualen Einschlag auf dem Verkehrswert entschieden und diesen auf 20 Prozent festgesetzt (vgl. § 48 Abs. 2 StV). Begründet wurde dies damit, dass den steuerpflichtigen Personen die Steuerdeklaration erheblich erleichtert würde, weil sie den Verkehrswert der Mitarbeiterbeteiligungen mit einem festen Prozentfaktor einfach kürzen könnten. Bei der Festsetzung des pauschalen Einschlags auf 20 Prozent wurde jedoch zu wenig bedacht, dass sich dieser Einschlag vor allem für langfristig ausgerichtete Unternehmen bzw. deren Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern in Kaderfunktionen, die über langfristige Sperrfristen verfügen, nachteilig auswirkt.

2. Erläuterungen zu § 48 Abs. 2 StV

Steuerverordnung vom 12. November 2000	Änderungen
§ 48	
a) Verkehrswert von Wertpapieren und Forderungen	
¹ Der Verkehrswert von Wertpapieren und Forderungen wird wie folgt bestimmt:	
a) für kotierte Wertpapiere gilt, vorbehältlich lit. b, der Börsenkurs am Bemessungstichtag;	
b) für Wertpapiere, die an einer inländischen Börse kotiert sind, gilt bei Bewertungen auf das Ende eines Kalenderjahres der in der Kursliste der Eidgenössischen Steuerverwaltung enthaltene Kurs als	

Verkehrswert;	
c) für nicht kotierte Wertpapiere ist der Verkehrswert nach der von der Schweizerischen Steuerkonferenz und der Eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegebenen «Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer» zu ermitteln; ausserbörsliche Kursnotierungen sind dabei angemessen zu berücksichtigen;	
d) für Forderungen und Guthaben gilt der Nominalwert.	
² Sperrfristen auf Mitarbeiterbeteiligungen gemäss § 18b Abs. 1 des Gesetzes werden mit einem Einschlag auf dem Verkehrswert von 20% berücksichtigt.	² Sperrfristen auf Mitarbeiterbeteiligungen gemäss § 18b Abs. 1 des Gesetzes werden mit einem Einschlag auf dem Verkehrswert von 20% <u>30%</u> berücksichtigt.

Zur Verringerung von Benachteiligungen bei längeren Sperrfristen und zur Steigerung der interkantonalen Steuerattraktivität wird bei der Bewertung des Steuerwertes von gesperrten Mitarbeiterbeteiligungen bei der Vermögenssteuer der Einschlag auf dem Verkehrswert analog der Kantone Solothurn, St. Gallen, Glarus und Jura auf 30 Prozent erhöht.

Die revidierte Verordnung tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft und gilt damit erstmals für die Steuerperiode 2023.

Beilage:
Synopsis